

## Nr. 81. Verordnung,

die §§ 23 und 24 der Verordnung über Aushebung von Pferden *ic.* für den Bedarf der Armee vom 1. März 1877 und der Abänderungs-Verordnung dazu vom 23. September 1880 betreffend;

vom 1. December 1884.

Mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs wird hiermit unter Aufhebung der Verordnung des Kriegs-Ministeriums, „einige Abänderungen der Verordnung über Aushebung von Pferden *ic.* für den Bedarf der Armee vom 1. März 1877 betreffend“, vom 23. September 1880 (G.- u. V.-Bl. S. 135) hiermit verordnet und zur Nachachtung bekannt gegeben, daß an Stelle der in §§ 23, 24 der Verordnung über Aushebung von Pferden *ic.* für den Bedarf der Armee vom 1. März 1877 (G.- u. V.-Bl. S. 157 *ig.*) enthaltenen Vorschriften folgende zu treten haben:

§ 23. Für die Aushebung und Abnahme der zu stellenden Pferde bestehen Aushebungsbezirke. Jeder amtshauptmannschaftliche Bezirk und jede der drei Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz bildet der Regel nach einen solchen Aushebungsbezirk, kann aber auch ausnahmsweise, wenn dies für zweckmäßig erachtet wird, durch das Kriegs-Ministerium in zwei oder noch mehrere dergleichen getheilt werden.

An welchen Orten sowohl Aushebung, wie Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt, bestimmt das Kriegs-Ministerium schon im Frieden.

§ 24. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungs-Commission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Amtshauptmann oder dessen gesetzlichen Stellvertreter, für die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz aus den deshalb nach § 9 des Gesetzes, „die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend“, vom 21. April 1873 (G.- u. V.-Bl. S. 277) mit besonderem Auftrage versehenen Beamten oder aus dem gesetzlichen Stellvertreter dieser Beamten, als Civil-Commissar,
2. einem von dem Kriegs-Ministerium zu ernennenden Offizier als Militär-Commissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn eine Amtshauptmannschaft oder eine der genannten drei Städte in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt das Kriegs-Ministerium auf Vorschlag der Amtshauptmannschaft, beziehentlich Kreishauptmannschaft, schon im Frieden den Civil-Commissar für jeden ferneren Aushebungsbezirk.